

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 15 (1868)**

42 (20.10.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529864)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1868. Dienstag, 20. October. №. 42.

## Bekanntmachungen.

1) Der Zimmermann Gerd Janssen Tiarks und dessen Ehefrau, Sophie, geb. Peters, zu Oldenburg, haben heute vor unterzeichnetem Amtsgerichte die Erklärung abgegeben, daß sie von jetzt an in ihrer Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollten.

Oldenburg, den 10. October 1868. Amtsgericht, Abth. I.

2) Die Hebungs-Register folgender im November d. J. zu erhebenden Umlagen für Mai 1868/69:

1. einer Umlage zur Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, im monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
2. einer Umlage zur Cassé der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Gemeinde, Abtheilung Stadt, im 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> monatlichen Betrage der Einkommensteuer,

werden, nachdem dieselben vorschriftsmäßig ausgelegt haben und Erinnerungen gegen dieselben nicht eingebracht sind, hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. October 1868.

3) Gefundene Sachen: 1 kleine gestickte Tasche, 1 Pfd. Speck, 1 Portemonnaie, 1 Bund Schlüssel, 1 Uhrkette, 1 Stimmschlüssel, 1 seidener Sonnenschirm, 1 buntseidenes Tuch, 1 Schürze.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach Art. 48 der Baupolizeiordnung (Statut VII. vom 30. Mai 1858) hölzerne Dachrinnen an keinem Gebäude neu angebracht werden dürfen und die vorhandenen innerhalb 10 Jahren entfernt sein müssen. Bei der im nächsten Monat in der ganzen Stadt von verschiedenen Deputationen wie alljährlich vorzunehmenden allgemeinen Besichtigung der Feuerungsanlagen zc. wird in diesem Jahre vorzugsweise auch von etwaigen hölzernen Dachrinnen Notiz genommen und werden die Eigenthümer der betr. Gebäude in Gemäßheit Art. 87 der Baupolizeiordnung zur Bestrafung gezogen werden.

Da der diesjährige Novembertermin zum Wechsel der Miethwohnungen (1. November) auf einen Sonntag fällt, so wird dar-

auf aufmerksam gemacht, daß nach der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846 in solchem Falle der nächstfolgende Tag, also Montag, November 2, der Umziehetag ist.

### Stadtrath.

Sitzung vom 9. October 1868.

(Fortsetzung).

7. Nachdem der bisherige — bis Neujahr 1869 — Pächter der Abfuhr des Apartementsunraths aus hiesiger Stadt, Schlachtermeister Christian Müller hieselbst, beantragt hatte ihm für die bisherige Pachtsumme von jährlich 201  $\text{R}^{\text{th}}$  die Pacht auf fernere 3 Jahre unter der Hand zu verlängern, war vom Magistrat befunden, daß es vortheilhaft scheine auf diese Offerte einzugehen, da der seitherige Pächter seinen Verpflichtungen bis soweit im Ganzen zur Zufriedenheit nachgekommen sei, da es ferner zweifelhaft sei, ob ein öffentlicher Auffaß ein günstigeres Resultat ergeben werde (vielmehr, wie es bei der Verpachtung des Straßenkehrichts der Fall gewesen, leicht auch ein erheblich ungünstigeres liefern könne) und endlich da mit Ablauf dieser ferneren 3 Pachtjahre, mit Neujahr 1872 die in Aussicht genommene Verordnung in Betreff der Abtrittsgruben zur Ausführung kommen werde.

Der Stadtrath erklärte sich mit dem Magistrat einverstanden und genehmigte die Verlängerung der Pachtcontracts des seitherigen Pächters auf fernere 3 Jahre.

8. Wie pag. 33 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt, hatte der Stadtrath auf eine von Großh. Regierung gestellte Anfrage, ob die Stadt Oldenburg, um die Wegverlegung eines Bataillons von hier nach Barel zu vermeiden, bereit sei bauliche Einrichtungen zur Vermehrung der Wohnräume in den vorhandenen Casernen zur Unterbringung für fernere 200 Mann auf städtische Kosten treffen zu lassen, sich ablehnend erklärt, da er nach wie vor nur den Staat für verpflichtet erachten könne, die durch Unterbringung der Truppen erwachsenden Kosten, mithin auch die einer etwaigen Erweiterung der vorhandenen Kasernen zu tragen, es war jedoch schon damals darauf hingewiesen, daß gegen etwaige behuf Vermehrung der Wohnräume in der städtischen Caserne auf Kosten des Staats zu treffende Aenderungen städtischerseits vorbehaltenlich desfalliger näherer Vereinbarung voraussichtlich nichts zu erinnern sein werde. Nachdem sich sodann die Unterhandlungen mit Barel zerschlagen hatten, von Großh. Staatsregierung und dem Landtag indessen die staatliche Verpflichtung für Unterbringung der Truppen zu sorgen anerkannt, gegen die beabsichtigte Verlegung eines Bataillons nach Jever aber Seitens des Königl. Preussischen Kriegsministeriums protestirt war, war von

Groß. Staatsregierung auf den Plan einer Erweiterung der hiesigen Casernen zurückgegriffen und von dem mit der Entwerfung eines Bauplans und der Leitung der erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Seitens des Staats beauftragten Oberbaudirector Pasius solcher Plan dahin aufgestellt, daß der zur Unterbringung von 216 Mann erforderliche Raum, theils durch Einrichtungen in dem Obergeschoße der östlichen (dritten) Infanteriecaserne, theils durch Verbreiterung und Verlängerung des zwischen dieser östlichen und der älteren Infanteriecaserne belegenen, nach dem einen Hofe vortretenden Flügels gewonnen werden sollte.

Bei näherer Erläuterung dieses Planes war vom Magistrat gegen die Ausführung desselben, sowie auch dagegen nichts zu erinnern gefunden, daß bei einer etwaigen künftigen Zurückgabe der Caserne an die Stadt hinsichtlich der jetzt auszuführenden Anbauten und Erweiterungen, soweit solche auf städtischen Gründen belegen dem Staat das jus tollendi, soweit rechtlich zulässig vorbehalten bleiben solle.

Vom Stadtrath ward zu dem vom Magistrat dieserhalb abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung erteilt.

9 Auf ein Gesuch des hiesigen Turnerbundes um die Erlaubniß zur Mitbenutzung der städtischen Turnhalle sprach der Stadtrath sein Bedauern aus zur Zeit auf das Gesuch nicht eintreten zu können.

### Zu Art. 12 der Baupolizeiordnung (Statut VII).

Wie pag. 124 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt, hatte der Magistrat die Fluchtlinie des von der hiesigen Tischlerinnung im Gathemannschen Garten vor dem Heiligengeistthore zu erbauenden Hauses an der Grünenstraße auf 10 Fuß Entfernung von der Straße in der Linie bestimmt, in der auch die in den letzten Jahren an dieser Straße neuerbauten Häuser gebaut sind. Der Magistrat hatte sich in Gemäßheit Art. 12 der Baupolizeiordnung\*) aus dem Grunde zu solcher Bestimmung für berechtigt gehalten, damit eine demnächstige Verbreiterung der Grünenstraße, die zur Zeit zwar nur öffentlicher Fußweg sei, mit der Zeit aber voraussichtlich eine wichtige Verbindung der Peterstraße und der dahinter liegenden neuen Stadttheile mit der Altstadt werden werde, unmöglich gemacht werde. Für den jetzt an der Straße liegen bleibenden Streifen werde demnächst, wenn derselbe zur Straße gezogen werde, selbstredend ein entsprechender Kaufpreis gezahlt werden

\*) Art. 12 der Baupolizeiordnung (Statut VII). Wo an Straßen und Plätzen oder an Wegen, wenn auch nicht unmittelbar an den Wegen, sondern in den daran stoßenden Gärten ic. neu gebaut werden soll, findet zuvor eine Bestimmung der Fluchtlinie statt.

müssen, zur Zeit und bis zu jenem Zeitpunkt werde für das Liegenlassen desselben aber eine Entschädigung nicht verlangt werden können.

Ein von dem Schmiedemeister Gathemann und Conf. gegen diese Entscheidung des Magistrats bei Großh. Regierung eingelegter Recurs ward nicht für begründet befunden und „müsse die vom Stadtmagistrate vorgenommene Bestimmung der Fluchtlinie vielmehr aufrecht erhalten werden, da die gleiche Linie früher auch für die übrigen Anlieger der s. g. grünen Straße als Fluchtlinie festgesetzt sei.“

Auf ferneren Recurs der Betheiligten an Großh. Staatsministerium ist von letzterem indessen abändernd dahin verfügt:

daß der Recurs begründet befunden ist, die vom Stadtmagistrate hieselbst getroffene Bestimmung der Fluchtlinie daher aufgehoben und die Ausführung des projectirten Gebäudes unmittelbar an der Grünen-Straße, vorbehaltlich einer Verbreiterung der letzteren im Wege der Enteignung, in soweit solche auf den desfallsigen Antrag des Stadtmagistrats für zulässig befunden werden sollte, gestattet wird.

### Verzeichniß

der vom Gemeinderath der Stadtgemeinde Oldenburg in der Sitzung vom 9. October 1868 für das Jahr 1869 zu Gerichtschöffen gewählten Personen.

#### I. Gerichtschöffen:

1. Helms, Postsecr.
2. Harms, Postsecr.
3. Hippe, Tischler.
4. Högl, Gärtner.
5. Holzinger, Secr.
6. Hoting, Buchb.
7. Holste, Wilh., Kaufm.
8. Hunstock, Registr.
9. Hunstock, Revisor.
10. Hunstock, Buchb.
11. Hüttemann, Kupferschm.
12. Hüllmann, Bäcker.
13. Jürgens, Carl, Kaufmann.
14. Janßen, Minist.-Expedient.
15. Janßen, Heinr., Kaufm.
16. Johanns, Tischlerm.
17. Jüls, Propr.
18. Janßen, W., Kupferschmied.
19. Janßen, A., Maler.
20. Jacoby, Hautboist a. D.
21. Janßen, Sergeant a. D.
22. Kaewer, Hofuhrmacher.
23. Kaiser, Tischlermeister.
24. Kandelhardt, Hautboist a. D.
25. Karpe, Hautboist a. D.
26. Kathmann, Registr.
27. Kathmann, Hauptsteueramts-Assistent.
27. Kauf, junior, Christian, Lohgerber.

#### II. Ersatzschoffen:

1. Früstück, W., Schlosserm.
2. Trenter junior, Stellmacher.
3. Fesefeld, Maler.
4. Voigt, Schneidermeister.
5. Köbel, Hofgraveur.

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.